

SATZUNG

der Kreisjägersvereinigung Tuttlingen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen - Kreisjägersvereinigung Tuttlingen e.V. -. Der Sitz des Vereins ist Tuttlingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein bezweckt die gemeinsame Vertretung der Jägerschaft zur Förderung des deutschen Waidwerks unter Ausschluß aller parteipolitischen oder religiösen Bestrebungen. Insbesondere die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen, gesunden und freilebenden Tierwelt. Die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie durch die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes;
 - b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel, durch Wort, Bild und Schrift bei der Bevölkerung Verständnis für das Anliegen des Vereins zu wecken;
 - d) Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltungsbehörden;
 - e) Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für Jagd oder Naturschutz;
 - f) Zusammenarbeit mit den Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes;
 - g) Förderungen aller Bestrebungen zur Ausbildung und Führung von Jagdgebrauchshunden;
 - h) Förderung des jagdlichen Schießwesens;
 - i) Förderung des Jagdhomblasens;
 - j) Pflege des Erfahrungsaustausches.
3. Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken i. S. der Abgabenordnung wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Hegeringe

§ 4 Der Vorstand

1. der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
 - zwei Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
 - den Hegeringleitern
 - dem Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes (ohne Hegeringleiter) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand i. S. des § 26 BGB. Der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich, Beschlüsse werden offen und durch einfache Mehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin die Tätigkeit des Vorstandes und die Funktionsbereiche einzelner Vorstandsmitglieder regeln.
5. Der Vorstand kann fachlich besonders geeignete Mitglieder als Obleute bis auf Widerruf bestimmen. Obleute nehmen auf Einladung des Kreisjägermeisters beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil; sie haben kein Stimmrecht.
6. Obleute sind:
 - Jugendobmann
 - Pressereferent
 - Obmann für Ökologie
 - Obmann für Biotopwesen
 - Obmann für Jagdhundewesen
 - Obmann für jagdliches Schießen
 - Obmann für Jagdhornblasen

Der Vorstand kann auf die Dauer seiner Amtszeit weitere Obmänner einberufen.

7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Obmänner ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen, Reisekosten und dergleichen werden ersetzt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl auf den Rest der Amtszeit.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes (ohne Hegeringleiter), zweier Rechnungsprüfer für jeweils 4 Jahre.
 - d) Festsetzung der Beiträge.
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisjägermeister nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 30. April des darauf folgenden Jahres und dann zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Berufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes oder durch Rundschreiben unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt bei Einladung durch Rundschreiben am Tag der Absendung.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 6 Wahlverfahren und Beschlüsse

1. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Akklamation bzw. offene Wahl sofern nicht mindestens 10 % der erschienen Stimmberechtigten geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten, bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorschlag bzw. Beschlüßantrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

3. Für Satzungsänderungen ist eine zwei/drittel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
4. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Hegeringe

1. Innerhalb des Vereins sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben obliegt.
2. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den jeweiligen Hegeringmitgliedern alle 4 Jahre zu wählen. Die Wahlen erfolgen durch Akklamation bzw. offene Wahl, sofern nicht mindestens 10% der erschienenen Mitglieder geheime Wahlen bzw. Abstimmung verlangen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres.
3. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.
4. Mitglieder des Vereins, die nicht im Gebiet seiner Hegeringe wohnen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Dieser Entschluß muß dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden.
5. Die bestehenden Hegeringgebiete können vom Vorstand nach Anhörung der Betroffenen nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit geändert werden.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Voraussetzungen für die Erlangung eines Jahresjagdscheines erfüllt. Personen, die der Jagd nahestehen, können als Mitglieder aufgenommen werden (außerordentliche Mitglieder). Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag auf Aufnahme beim Vorstandsvorsitzenden und Annahme des Antrags durch diesen. Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an die nächsttagende Mitgliederversammlung einzureichen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet.

3. Die Mitglieder , mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leisten

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - dieser kann nur zum Schluß des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.
 - c) durch Ausschluß, wenn
 - das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt;
 - Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat;
 - das Mitglied sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen:
- 2 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dieser teilt dem Mitglied den Ausschluß durch Einschreiben mit, bevor der Ausschluß vollzogen wird, muß dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zur rechtfertigen. Über den Ausschluß und die Gründe ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen und dem ausgeschlossenen Mitglied abschriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb von vier Wochen - von der Zustellung des Bescheids angerechnet - Berufung bei der nächsttagenden Mitgliederversammlung eingelegt werden, diese entscheidet endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitgliedes.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Buchführung, Kasse und Bestände sind jährlich mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden . In der Auflöserversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschuß ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt wird.

Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlußfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluß nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., der es im Sinne für gemeinnützige Zwecke der Kreisjägervereinigung Tuttlingen e. V. ausschließlich und unmittelbar verwendet. zu.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Fortschreibung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2019 in Trossingen beschlossen und verändert.
2. Die Änderungen der Satzung treten entsprechend § 71 ABS 1 BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tuttlingen, den 29.03.2019

Clemens Bendowski
(Kreisjägermeister)

